

RS Vfgh 2007/3/5 B1694/06

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.03.2007

Index

43 Wehrrecht

43/01 Wehrrecht allgemein

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

AVG §68 Abs2

WehrG 2001 §24

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde gegen die von Amts wegen erfolgte Aufhebung eines Einberufungsbefehls mangels Beschwer; Abweisung des Verfahrenshilfeantrags als aussichtslos

Rechtssatz

Mit dem bekämpften Bescheid wurde der von der belangten Behörde erlassene Einberufungsbefehl zur Leistung des Grundwehrdienstes gemäß §68 Abs2 AVG und §24 Abs1 WehrG 2001 von Amts wegen aufgehoben. Dieser Bescheid hat keine (nachteiligen) Auswirkungen auf die Rechtsposition des Einschreiters, sodass er auch nicht durch ihn belastet sein kann. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die belangte Behörde mit (gesondertem) Bescheid neuerlich einen Einberufungsbefehl erlassen hat, gegen den ebenfalls eine (zu B1689/06 protokolierte) Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben wurde.

Entscheidungstexte

- B 1694/06
Entscheidungstext VfGH Beschluss 05.03.2007 B 1694/06

Schlagworte

VfGH / Legitimation, Beschwer, Militärrecht, Einberufungsbefehl, Verwaltungsverfahren, Abänderung und Behebung von amtswegen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:B1694.2006

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at